

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Xella Porenbeton Österreich GmbH

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.ytong.at/datenschutz.php>

A. Generelle Bestimmungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die im Zuge des Vertriebs unserer Erzeugnisse, Leistungen und Handelswaren zwischen uns und unseren Vertragspartnern oder dritten Personen entstehen, auch auf Rechtsbeziehungen jedweder Art (wie Werkverträge und Beratungen) im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung von Lieferungen und Leistungen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere durch anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner, werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Mündliche Erklärungen jedweder Art unserer Mitarbeiter bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Angebote verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme und gelten nur im Umfang der dann angegebenen Daten, Mengen und Leistungen. Aufträge sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder die Lieferung bereits erfolgt ist.

2. Preise

Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich frei Kundenlager bzw. Baustelle in Österreich, unabeladen, in vollen LKW-Zügen, exkl. MWSt. Preise ab Werk gelten für unsere Vertragspartner fahrzeugverladen, exkl. MWSt. Preise für Dienstleistungen sind Nettopreise und gelten ohne Abzug. Wir behalten uns vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn nach Auftragsbestätigung eine Erhöhung der Rohstoffpreise, Energiepreise, Löhne oder Frachttarife eintritt. Wir sind auch dann berechtigt, unsere Preise neu festzusetzen, wenn sich die Ausführung der vertraglichen Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als 6 Monate verzögert.

3. Termine

Liefer- und Ausführungstermine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Als „voraussichtlich“ bezeichnete Termine sind nur annähernd und nicht verbindlich. Erfolgt die Lieferung oder Auslieferung nicht fristgerecht und halten wir auch eine angemessene Nachfrist nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Terminüberschreitungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht besonders schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen sind.

4. Ablehnung oder Verzögerung der Lieferungs- od. Leistungsannahme

Lehnt der Kunde die Annahme der vereinbarten Lieferung oder Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ab, so sind wir, unbeschadet weitergehender Rechte, befugt 20 % der Auftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Ist das Material speziell für den Auftrag bereits produziert worden, so können wir 90 % des Warenwertes und, falls die Montage von uns mitübernommen war, 20 % des Montagewertes als Schadenersatz beanspruchen. Verzögert sich die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir 6 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin berechtigt, das bereits produzierte Material als ab Werk geliefert in Rechnung zu stellen oder über die Ware anderweitig zu verfügen. Nach weiteren 4 Wochen können wir Lagergeld in Höhe von € 1,-/m² monatlich berechnen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern einzelvertraglich und schriftlich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, nur gegen Vorauszahlung zu leisten oder Rechnungen sofort fällig zu stellen, auch bei Einräumung eines längeren Zahlungszieles, wenn uns die Kreditgewährung nicht ausreichend gesichert erscheint. Bei Bezahlung unserer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, wenn keine älteren offenen Forderungen bestehen. Bauleistungen, Fracht und anteilige Umsatzsteuer sind nicht skontierbar. Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung, und zwar in jedem Falle nur zahlungshalber und nur unter der Voraussetzung des unwiderruflichen Eingangs des geschuldeten Betrages entgegengenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Sicherungseinbehalte sind nicht zulässig. Auch Beanstandungen unserer Leistungen berechtigen nicht den Rückhalt fälliger Zahlungen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für Verbraucher gilt im Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind, kein Aufrechnungsverbot. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

Mit der Überschreitung des Zahlungszieles kommt der Besteller auch ohne besondere Mahnung in Verzug. Unbeschadet weitergehender Rechte, insbesondere des Ersatzes höherer nachgewiesener Zinsen, verrechnen wir gegenüber Kunden, die als Unternehmer zu qualifizieren sind, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten zuzüglich MwSt. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wenn den Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen (Bank) ein Verschulden am Verzug trifft. Ohne Verschulden des Kunden verrechnen wir Verzugszinsen von 4% zuzüglich MwSt. Gegenüber Kunden, die

Verbraucher iS des KSchG sind, kommt 6% Verzugszinsen zur Anwendung. Darüber hinaus sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Verrechnung

Sind mehrere Rechnungen unseres Kunden offen, so sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen, trotz allenfalls anders lautender Bestimmungen des Kunden nach unserem Belieben zur teilweisen oder gänzlichen Tilgung anderer einzelner oder mehrerer Rechnungen zu verwenden. Buchungsanzeigen, die wir an Kunden, die als Unternehmer zu qualifizieren sind, aussenden, gelten als anerkannt, wenn der Kunde den Anzeigen nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen mittels eingeschriebenem Brief widerspricht. Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen, Kredit- und anderer Kosten) unser Eigentum.
- b) Dieser Eigentumsvorbehalt wird insofern erweitert, als Lieferungen, die für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführt werden, als ein einheitliches Geschäft auch dann anzusehen sind, wenn diese Lieferungen abschnittsweise erfolgen oder mit mehreren Rechnungen fakturiert werden. In einem derartigen Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus diesen einheitlichen Lieferungen beglichen sind.
- c) Bei Zahlungsverzug unseres Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sind dem Kunden durch unsere Abrechnung folgende Beträge gutzubringen:
 - bei serienmäßigen Warenlieferungen der Kaufpreis abzüglich des Frachtkostenanteils und 20 %;
 - bei Warenlieferungen, die speziell für die Zwecke unseres Kunden hergestellt worden sind: der Kaufpreis abzüglich Frachtkostenanteil und 90 % des reinen Warenwertes. Wir behalten uns vor, geänderte Abrechnungen durchzuführen. Insbesondere belasten wir die anfallenden Kosten für den Rücktransport.
- e) Der unternehmerisch tätige Kunde ist befugt, die Handelsware im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern oder zu verarbeiten, wenn ein abtretbarer Anspruch auf angemessene Gegenleistung entsteht. Er tritt schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese sich auf Warenlieferungen oder Bauleistungen von uns bzw. auf Forderungen beziehen, die ihm durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn sicherungshalber unwiderruflich an uns ab. Werden unsere Waren aufgrund eines zu einem Gesamtpreis vergebenen Auftrags, allenfalls mit anderen Sachen, verarbeitet, so geht der Teil der Gesamtforderung des Kunden auf uns über, der dem von uns für die Waren berechneten Preis entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, und die entsprechenden Fakturen in Kopie zu übergeben und Vormerkungen bezüglich der Abtretung durchzuführen. Wir ermächtigen den Auftraggeber zum Einzug der abgetretenen Forderungen, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt bzw. bis wir die Ermächtigung widerrufen. Wir sind in jedem Falle berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und die Einziehung selbst vorzunehmen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bewirkt nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Bei Verträgen mit Unternehmern gilt, dass die unwirksame Bestimmung durch eine gültig und zulässige Bestimmung zu ersetzen ist, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen weitestmöglich entspricht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des liefernden Händlers. Für allfällige Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Firma Xella Porenbeton Österreich GmbH in 3382 Loosdorf vereinbart. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand eines unternehmerischen Kunden zu klagen. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPR-Gesetzes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Produkthaftung

Wir haften als Hersteller von YTONG-Produkten für fehlerhafte YTONG-Produkte nach Maßgabe des Österreichischen Produkthaftungsgesetzes, BGBl. 1 988/89. Eine Haftung für Sachschäden, die kein Verbraucher erleidet, wird jedenfalls ausgeschlossen. Ansonsten haften wir, auch im Regressweg, nur, wenn der Vertragspartner oder Dritte nachweist, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und von uns zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde; nimmt uns ein Verbraucher direkt in Anspruch, gelten diese Einschränkungen nicht. Bei Handelswaren, die wir nicht selbst herstellen, aber in Verkehr bringen, werden wir über schriftliche Aufforderung unserer Vertragspartner innerhalb angemessener Frist den Hersteller

dieser Handelswaren bekanntgeben, sofern der Hersteller aus dem Verpackungsmaterial dieser Handelsware nicht selbst entnommen werden kann. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, bei der Handhabung, Montage, Einbau und Weiterverarbeitung von uns gelieferter Produkte, insbesondere der YTONG-Produkte, die technischen Anleitungen, Instruktionen sowie technischen Unterlagen und die üblichen bautechnischen Vorschriften, striktest einzuhalten. Werden von uns gelieferte Produkte, insbesondere YTONG-Produkte, von unseren Vertragspartnern an Dritte weiterveräußert bzw. weitergeliefert - sei es nach Bearbeitung oder ohne Verarbeitung -, sind diesen Dritten nachweislich unsere technischen Unterlagen, Instruktionen und Anleitungen weiterzugeben, um Gefahren und Schäden hintanzuhalten. Im übrigen sind unsere Vertragspartner verpflichtet, vor Weiterlieferung bzw. Weiterveräußerung von uns bezogene Produkte auf Fehler zu kontrollieren sowie darauf zu achten, dass Dritten unsere technischen Unterlagen, Anleitungen, etc. ausgefolgt und bekannt sind. Im übrigen sind auch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überbinden. Für den Fall, dass an unsere Vertragspartner Schadenersatzansprüche aus dem Titel Produkthaftung gestellt werden sollten und unsere Produkte als Schadenverursacher vermutet werden, sind wir unverzüglich zu verständigen und ist mit uns bezüglich der gesamten Vorgangsweise das Einvernehmen herzustellen.

11. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für alle von der Xella Porenbeton Österreich GmbH abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, wie immer diese auch bezeichnet sein mögen, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Xella Baustoffe Alpe-Adria Holding GmbH und verbundenen Unternehmen, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

B. Warenlieferungen

1. Lieferumfang und Preisgestaltung

Unbewehrte YTONG-Produkte, Ergänzungsbaustoffe und Handelswaren werden nach Preisliste verkauft. Für den Umfang der Lieferung und Preisgestaltung bei YTONG-Montagebauteilen sind die vom Kunden vorgelegten Stücklisten und verbindlichen Verlegepläne maßgeblich. Werden Verlegepläne und Stücklisten von uns erstellt, so sind diese vom Kunden oder von seinem Beauftragten zu überprüfen und zu genehmigen, ggfs. zu berichtigen. Erfolgt eine derartige Berichtigung nicht, übernimmt der Kunde die Verantwortung über die Richtigkeit der Verlegepläne, die als verbindliche Unterlage für die Produktion dienen. Nach Produktionsbeginn vom Kunden veranlasste Änderungen können die Liefertermine verschieben und bewirken, dass Mehrkosten entstehen, die zu Lasten des Kunden gehen.

2. Auslieferung und Gefahrenübergang

Unsere Preise ab Werk oder Auslieferungslager gelten frei verladen LKW. Wir übernehmen keine Gewähr für die Abfertigung von Fahrzeugen zu vorgeschriebenen Tageszeiten. Die Aufrechnung von Wartezeiten im YTONG-Lieferwerk oder die Vergütung von Leerfrachten ist ausgeschlossen. Unsere Frankopreise gelten frei Baustelle, ohne Entladung. Sie beruhen auf Großabnahmen bei LKW-Bezug mit Jeweils vollen Ladungen, bei einer maximalen Entladezeit von einer Stunde. Anlieferungen an die Baustelle sind nur möglich, wenn der Anfahrtsweg für LKWs bis zu 40 t Gesamtgewicht zweifelsfrei befahrbar ist. Alle Warenlieferungen reisen auf Gefahr des Auftraggebers bzw. Empfängers, auch wenn wir franko oder frachtfrei oder mit eigenen oder von uns gemieteten Fahrzeugen liefern. Transportschäden sind vom Auftraggeber beim Spediteur bzw. Frachtführer geltend zu machen. Bei Kunden, die als Konsumenten iSd KSchG zu qualifizieren sind, tritt der Gefahrenübergang bei Übergabe an den Kunden ein. Transportversicherungen sind vom Kunden, soweit dieser als Unternehmer zu qualifizieren ist, abzuschließen. Für die Art und Weise der Beladung und insbesondere die Einhaltung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes und der ordnungsgemäßen Ladegutsicherung ist ausschließlich der LKW-Lenker verantwortlich. Die Firma XELLA Porenbeton Österreich GmbH übernimmt dafür keine Haftung.

3. Abrechnung

Warenlieferungen werden, auch wenn die Ausführung von Bauleistungen damit verbunden ist, entsprechend den bei der jeweiligen Auslieferung im Lieferwerk festgestellten Mengen, Gewichten oder Stückzahlen berechnet.

4. Gewährleistung und Haftung

- a) Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Produkte den einschlägigen Bestimmungen der Ö-Normen und den amtlichen Zulassungsbescheiden entsprechen, die von uns in den jeweils neuesten technischen Unterlagen veröffentlichten Güteeigenschaften besitzen und in diesem Zustand zum Versand gebracht werden.
- b) Auch wenn uns seitens des Kunden technische Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die von uns ausgelieferten Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind. Abweichendes gilt nur dann, wenn unsererseits in Einzelfällen schriftliche Eignungszusagen gemacht werden.
- c) Alle Baustoffe erfordern eine Verarbeitung nach den anerkannten Regeln der Bautechnik und setzen teilweise auch besondere konstruktive Lösungen voraus. Zum Zweck einer richtigen Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte veröffentlichen wir technische Richtlinien, welche laufend dem jeweils gesicherten Stand der Bautechnik und der Entwicklung unserer Produkte angepasst werden. Es obliegt dem Kunden oder Verarbeiter, diese Richtlinien bei uns anzufordern und beim Bauvorhaben zu berücksichtigen. In Einzelfällen entsenden wir auf Anforderung zwecks Einschulung von Arbeitern Bauinstrukteure auf die Baustellen. Die Beratung durch diese Bauinstrukteure ist auf die handwerksgemäße Verarbeitung unserer Produkte beschränkt.
- d) Die technische Beratung durch unsere Mitarbeiter erfolgt nach bestem Wissen, ist aber auf die Auslegung unserer technischen Richtlinien beschränkt. Darüber hinausgehende Beratungen, insbesondere die Lösung von Anwendungsproblemen, die nicht in unseren technischen Vorschriften gelöst sind, dürfen nur von unserer Anwendungstechni-

schen Abteilung durchgeführt werden, wobei in jedem Falle Schriftlichkeit gilt. Bei allen Beratungen werden Unterlagen, die uns seitens des Kunden zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in statischer Hinsicht, nicht überprüft. Die technische Beratung kann in keinem Falle zum Anlas einer Gewährleistung oder zur Grundlage von Schadenersatzansprüchen gemacht werden.

- e) Sonstige Schadenersatzansprüche können von Kunden, die als Unternehmer zu qualifizieren sind, nur geltend gemacht werden, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist (ausgenommen Personenschäden). Schadenersatzansprüche von Unternehmern umfassen nur den reinen Ersatz für die schadhafte Ware, nicht aber Behebungskosten, Folgeschäden und auch nicht den entgangenen Gewinn, und sind jedenfalls auf den Materialwert bei Vertragsabschluss beschränkt. Sie verjähren, sofern nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften früher eine Verjährung eintritt, spätestens 3 Jahre nach der Auslieferung. Für Schadenersatzansprüche von Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Haben wir den Mangel einer Lieferung oder Leistung zu verantworten, so sind wir bei Kunden, die als Unternehmer zu qualifizieren sind, nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Führt auch dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu einer vertragsgemäßen Leistung, kann der Kunde entweder Herabsetzung der Vergütung fordern, oder, sofern die Ware noch nicht verarbeitet ist, vom Vertrag zurücktreten.
- g) Bemängelungen berechtigen den Empfänger nicht, die Entladung eines LKWs zu verweigern oder die Sendung zurückgehen zu lassen.
- h) Wir haften nicht für Schäden jeglicher Art infolge nichtsachgemäßer Benutzung von YTONG-Werkzeugen, -Hebe- und -Transportgeräten. Ebenso sind sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere auch solche wegen positiver Vertragsverletzung oder wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Werden Bestellungen, die auf Kundenauftrag produziert werden, nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung abgeholt, verfällt bei Kunden, die als Unternehmer zu qualifizieren sind, die Gewährleistung.
- i) Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Regressrecht nach § 933b ABGB erfordert eine unverzügliche schriftliche Anzeige der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber einem Verbraucher an uns. Regressansprüche nach § 933 b ABGB verjähren 6 Monate ab Auslieferung an den Verbraucher durch unseren Vertragspartner.
- j) Sämtliche der obigen Bestimmungen sind so zu verstehen, dass die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern nicht eingeschränkt werden.

Loosdorf, Stand 28.10.2019

Xella Porenbeton Österreich GmbH

Wachaustraße 69

3382 Loosdorf / NÖ

Telefon +43 2754 / 63 33 - 0

Telefax +43 2754 / 63 72

www.xella.at

The logo for Xella, featuring the word "Xella" in a bold, blue, sans-serif font. The letter "X" is stylized with a diagonal slash through it.